

4

Oesterreich Gesandtschaft.

1910 a.
5580

Wit sehr verehrten Hohen vom 17 Juni d. J. ist es Ihnen etc. von
 Seilich genehmigt, dem sehr verehrten Bundesrat der Cantonen des Kantons
 Basel mitzutheilen, welche im Jahre 1874, im öffentlichen Interesse
 und nach der Verfügung der im Jahr 1874, im Hier stehenden
 hiesigen Verwaltungskommissionen vereinbart worden ist.

Indem der Bundesrat von diesen Umständen mit gebührender
 Rücksicht Kenntnis nimmt, ist er sich nicht, dass er zu der
 Verwaltung, welche der Regierung und anderen Bundesländern den Beitritt



Oktober 1875

4

zu diesem Zweck in Aussicht gestellt waren, in Befriedigung der vorerwähnten
 Klagen, zwar insbesondere die Stelle ausgefüllt worden wären, wenn der
 eine auf der Güterverteilung und die Revisionen, der andere auf der internationalen
 Handelskommission sich bezogen hätte. Die Besetzung hätte allerdings dem
 ersten Vortrage infolge der Wahl des Herrn, der für die erste Kommission
 nicht am Güterverteilung und dem Herrn und nicht in der Lage sein wird, solche
 mit Aussicht auf Erfolg bei sich einzusetzen. Der erste, wie es scheint, diese
 Stellung der Commission gewissenhafte Gründe entgegenzusetzen, so wäre es
 der Bundesrat bezüglich der Güterverteilung der Revisionen zu bemerken,
 dass, dass er dem Abkommnisse und dem britischen Herrn einen Nach
 wort auf die Energie wegen Änderung der einen oder der anderen nicht
 von ihm nicht vorgelegt wird. Diese Sache beruht natürlich der Besetzung nicht und
 der Bundesrat will diese auch die Besetzung vermeiden, durch seine Stimmen,
 gerade wie irgend eine britische eine Kommission sich vorsehen zu geben.

Was die internationale Kommission betrifft, so ist der Bundesrat
 wie es schon in dem Note vom 23. November 1874 sich zeigen lassen die
 Sache von der Justizministerin einer solchen Institution nach Maßgabe
 der Abtragsgegenstände überzeugt und er glaubt auch die der Besetzung der
 Landes jährlichen Kostenberechnung bei Art. 293. unter dem zu können.

Der Bundesrat wird diesen unter Vorbehalt der Ratifikation
 der der Bundesversammlung seinen Zustimmung in Wien beizubringen. Der
 Abtrags zu unterzeichnen, inausfern in der Meinung, dass die Briten
 Klärung der Besetzung sich verantworten und durch die Art. XX-XXXIII beziffert, die die
 Art. I-XX auf die Besetzung keine Anwendung finden können.

Indem der besagte Herr Bundesrat bezüglich dieser letzten Punkt
 der einen gewissen Klärung entgegenzusetzen die der Sache beizubringen
 von ihm ist.

4